

Die Landrätin

Stadt Emmerich am Rhein

BGM:

Dez.:

Eing.: 10. Aug. 2021

Fb.:

Anl.: €



Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Frau Jacqueline Schreiter
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Fachbereich: Technik
Abteilung: Bauen und Umwelt - Verwaltung
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve
Telefax: 02821 85-700
Ansprechpartner/in: Frau Gall
Zimmer-Nr.: E.240
Durchwahl: 02821 85-356
(Bitte stets angeben) ⇒ Zeichen: 6.1/6.3-610-00075-2021-
Datum: 03.08.2021

**Kommunale Bauleitplanung der Stadt Emmerich am Rhein;
Bebauungsplan Stadt Emmerich am Rhein; hier: Bebauungsplanverfahren E 10/6 - Nieren-
berger Straße/ Ost -;
Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Bericht vom 22.06.2021; Az.: FB 5 - Schr

Sehr geehrte Frau Schreiter,

zur o.g. Planung wird von mir folgende Stellungnahme vorgetragen.

Als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Naturschutzes:

4.1

Die Baumschutzsatzung der Stadt Emmerich am Rhein regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne.

Weder in der Begründung noch im Landschaftspflegerischen Begleitplan erfolgt eine Aussage zu einer Überprüfung, ob, wie viele bzw. welche Gehölze unter diesen Schutz fallen und inwiefern ein der Satzung entsprechender Ausgleich (Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung) erfolgt.

Ein ökologischer Ausgleich des nach Berechnung aller Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verbliebenen Defizits zulasten eines Ökokontos ist prinzipiell möglich. Der Nachweis über den Erwerb der Ökopunkte bzw. eine Abbuchungsanzeige aus einem von der UNB anerkannten Konto ist jedoch vor Satzungsbeschluss zu erbringen.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass die Nennung des Kontos sowie die Summe der erforderlichen Ökopunkte auf der Planurkunde als Hinweis zu dokumentieren sind.

Als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Artenschutzes:

4.2

In Kapitel 8 „Artenschutz“ des Fachbeitrags „Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe II zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 10/6 ‚Nierenberger Straße / Ost‘ der Stadt Emmerich“ bearbeitet von StadtUmBau, Stand 10.11.2020, werden artenschutzrechtlich Beeinträchtigungen für planungsrelevante Vogelarten im Kapitel 6 „Prognose artenschutzrechtliche Konflikte“ diskutiert und im Unter-

Lieferanschrift
Kreisverwaltung Kleve
Nassauerallee 15 - 23
47533 Kleve

Sprechzeiten
montags bis donnerstags
von 09:00 bis 16:00 Uhr
freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr

Sparkasse Rhein-Maas
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98
BIC: WELADED1KLE

Sparkasse Krefeld
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44
BIC: SPKRDE33

Postbank Köln
IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01
BIC: PBNKDEFF

kapitel & 1 „Vögel“ für die Umsetzung des Vorhaben (Abbruch eines Gebäudes, Bau von vier Mehrfamilienhäusern) ausgeschlossen. Potentiell vorkommende planungsrelevante Vogelarten wurden nach einer Überprüfung (6. und 15 Mai 2020) des tatsächlichen Brutbestandes ausgeschlossen.

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Fledermausarten konnte durch die Ortsbesichtigung im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden (vergl. Kapitel 6.3 „Fledermäuse“). Für die Fledermäuse wird ausgeführt: „Das im Plangebiet befindliche Bestandsgebäude weist an Fassade und Dach Nischen, Spalten und zugängliche Hohlräume im Bereich der Holzverschalung und somit ein Quartierpotential für spaltenbewohnende Gebäudefledermäuse auf.“ Weitergehende Untersuchungen dieser potentiellen Fledermausquartiere, wie für eine Artenschutzprüfung der Stufe 2 erforderlich, werden im vorgelegten Fachbeitrag nicht beschrieben. Die für die Erfassung des Brutbestandes der Vögel gewählten Termine, in die frühen Morgenstunden am 6. und 15. Mai 2020, sind für eine Erfassung der Fledermauswochenstuben ungeeignet. Daher führt der Fachbeitrag in Kapitel 6.3 „Fledermäuse“ auch aus, „eine abschließende artenschutzrechtliche Beurteilung muss spätestens im Zusammenhang mit dem Abbruch des Wohngebäudes auf der Ebene der Abbruch- bzw. Baugenehmigung erfolgen“.

Eine vollständige Artenschutzprüfung der Stufe II wurde mir im Verfahren zum Entwurf des Bebauungsplans E 10/6 - Nierenberger Straße / Ost – bisher nicht vorgelegt. Durch die Aufstellung eines Bebauungsplans können die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 (1) BNatSchG nicht aufgelöst werden. Möglich ist dies später jedoch durch die Realisierung der konkreten Bauvorhaben. Daher ist mir eine Artenschutzprüfung der Stufe II für die planungsrelevanten Fledermäuse im Verfahren vorzulegen. Sofern planungsrelevante Arten festgestellt werden, sind vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sowie Vermeidungsmaßnahmen zu benennen. Kann aufgrund der Jahreszeit keine Bestandserfassung der Fledermäuse vor Ort erfolgen, ist es möglich die Betroffenheit der Arten in worst-case-Betrachtungen darzustellen, wenn sie geeignet sind den Sachverhalt angemessen zu erfassen. Entsprechend werden dann CEF-Maßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen formuliert.

Die aufgrund des § 44 (5) BNatSchG durch zuführende Artenschutzprüfung wird durch mich als zuständiger Unterer Naturschutzbehörde u.a. in Bezug auf die Eignung der Vermeidungsmaßnahmen (incl. Vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) und ggf. des Risikomanagement beurteilt und ist einer gemeindlichen Abwägung nicht zugänglich (Vergleich Kapitel 3.2 „Verbindliche Bauleitplanung“ in: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben; Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010).

Das bestehende Gebäude darf, da die Verbotsvorschriften des § 44 (1) BNatSchG zu beachten sind erst abgerissen werden, wenn eine einzelfallbezogene, abschließende Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange durchgeführt und ggf notwendige CEF-Maßnahmen durchgeführt wurden.

Als Untere Wasserbehörde:

4.3

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken bezüglich der Entwurfsbegründung sofern folgender Hinweis berücksichtigt wird:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass wasserrechtliche Erlaubnisse zur Versickerung von Niederschlagswasser ausschließlich durch die untere Wasserbehörde erteilt werden können. Die in der Entwurfsbegründung (8.2 Schmutzwasser / Regenwasser) erwähnte „verbindliche Absprache mit den Technischen Werken Emmerich (TWE)“ bezüglich einer Muldenversickerungsanlage, kann ein notwendiges Erlaubnisverfahren nicht ersetzen. Insbesondere weise ich in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass im Bereich von Versickerungsanlagen keine Bodenverunreinigungen vorhanden sein dürfen. Für Teile des Grundstücks sind Anschüttungen mit ggf. schadstoffhaltigen Fremdbestandteilen festgestellt worden. Vor der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis wären hier ggf. noch Untersuchungen bzw. ein Bodenaustausch notwendig.

Als Untere Bodenschutzbehörde:

4.4

Es werden keine Bedenken vorgebracht. Die Untere Bodenschutzbehörde ist jedoch im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen, um die Umsetzung der formulierten Hinweise zur gutachterlichen Überwachung der Tiefbaumaßnahmen und Bodenaufbringung überwachen zu können. Ebenfalls weise ich darauf hin, dass für die Prüfung, ob durch angeschüttete Böden mit Fremdbestandteilen Niederschlagswasser versickert werden kann, ggf. noch eine genauere Analyse der Böden im geplanten Versickerungsbereich notwendig ist.

Als Untere Immissionsschutzbehörde:

4.5

Zur Beurteilung von Verkehrslärm (Straßen und Schienenwege) gilt die Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12.06.1990 in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Zuständigkeit der sich aus der Verordnung ergebenden Pflichten obliegt nicht mir als Untere Immissionsschutzbehörde, sondern dem Träger der Baulast.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Bonnen

4.6

„Der Fachbereich 5, Abteilung Gesundheitsangelegenheiten hat mir im Beteiligungsverfahren folgende Stellungnahme zukommen lassen (Ansprechpartner: Herr Busch, Tel.: 02821/85-330)“:

Zu o. g. Vorhaben rege ich folgendes an:

Nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) vom 17.12.1997 (GVBl NW 1997, S. 431) in derzeit gültiger Fassung habe ich den Schutz der Bevölkerung vor gesundheitsgefährdenden und gesundheitsschädigenden Einflüssen aus der Umwelt, zu denen auch Lärmeinwirkungen zählen, zu fördern und die Bevölkerung hierüber aufzuklären.

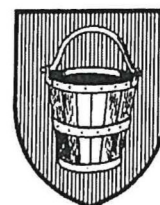
Das Plangebiet grenzt südlich an die Bahntrasse 2270 der Deutschen Bahn, so dass eine Lärmbelastung für die Bewohner der neuen Wohngebäude zu erwarten ist. Da sich Umweltlärm, zu dem auch Verkehrslärm zählt, auf das körperliche, seelische und soziale Wohlbefinden auswirken oder zu Krankheiten führen kann, darf ein lärmbedingtes Gesundheitsrisi-

ko nicht unterschätzt werden. Als Risikogruppen für Lärmbeeinträchtigungen gelten vor allem Schwangere, Kinder, alte Menschen, Kranke und Rekonvaleszenten, wobei Hypertoniker und blutdrucklabile Menschen überdurchschnittlich gefährdet sind. Bei Einhaltung folgender Außenmittlungspegel ist nach derzeitigem Erkenntnisstand der Lärmwirkungsforschung nicht mit einer Beeinträchtigung des seelischen und sozialen Wohlbefindens zu rechnen:

tags	50 – 55 dB(A) [außen]	30 – 35 dB(A) [innen]
nachts	35 – 40 dB(A) [außen]	20 – 25 dB(A) [innen]

Gemäß der Schalltechnischen Untersuchung durch das Untersuchungsinstitut TAC Technische Akustik, Grevenbroich, vom 15.08.2019; Bericht Nr. TAC 4350-19 werden die vorgeschriebenen Immissionswerte (z. B. DIN 18005) im Plangebiet teilweise überschritten. Aktive Schallschutzmaßnahmen zum Erhalt gesunder Wohnverhältnisse sind gemäß der vorgenannten gutachterlichen Stellungnahme nicht möglich. Die dauerhafte Einhaltung der vorgenannten Immissionswerte in dem Plangebiet sollte daher im weiteren Verfahrensverlauf durch die im Untersuchungsbericht dargelegten Lärminderungsmaßnahmen sichergestellt werden.

STADT EMMERICH AM RHEIN
DER BÜRGERMEISTER
Fachbereich 5 Stadtentwicklung



Aktenzeichen: 00469/20
Bauherr: Alpha Grundbesitz GmbH gesetzl. vertreten durch Herrn
Florian Heuvelmann, Wassenbergstraße 66,
46446 Emmerich am Rhein
Vorhaben: Auskunft: Abbruch eines bestehenden
Einfamilienwohnhauses -, Verbot des Abbruchs aus
Gründen des Artenschutzes
Grundstück: Emmerich am Rhein, Nierenberger Straße 136
Katasterbezeichnung: Gemarkung Emmerich
Flur 10
Flurstücke 505, ,

Der Abbruch des Einfamilienwohnhauses ist mittlerweile vollzogen worden.

Herr Heuvelmann hat angegeben, die erforderlichen Artenschutz- / CEF-Maßnahmen durchgeführt zu haben.

Seitens der Stadt Emmerich am Rhein, Frau Pommerin, wurde die untere Naturschutzbehörde des Kreis Kleve über den Rückbau informiert.

Da durch den Abbruch keine durch die Baumschutzsatzung der Stadt Emmerich am Rhein geschützte Bäume betroffen waren, so die Rücksprache mit Frau Pommerin, gab es für die Stadt Emmerich am Rhein in der Sache selbst nichts mehr zu veranlassen, so dass der Vorgang abgeschlossen werden kann.

Sofern infolge der Situation ggf. noch auf dem Grundstück Maßnahmen zum Artenschutz durchgeführt werden müssen, wird dies in dem ebenfalls aktuell anhängigen Bauleitplanverfahren für das Gebiet, in welchem das Grundstück gelegen ist, berücksichtigt werden.

Emmerich am Rhein, 19.02.2021
Im Auftrag


Bartsch

Vorgang z.d.A.

Ø z. Kte.
Bei Einzelfragen bitte Rücksprache m. Regina Pommerin
nehmen. Der Kreis ist über den Abbruch des Wohnhauses

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
z. Hd. Frau Jacqueline Schreiter
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Fachbereich: Technik
Abteilung: Bauen und Umwelt - Verwaltung
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve
Telefax: 02821 85-700
Ansprechpartner/in: Frau Gall
Zimmer-Nr.: E.240
Durchwahl: 02821 85-356
(Bitte stets angeben) ⇒ Zeichen: 6.1/6.3-610-00075-2021-
Datum: 22.11.2021 ✓

**Kommunale Bauleitplanung der Stadt Emmerich am Rhein;
Bebauungsplan Stadt Emmerich am Rhein; hier: Bebauungsplanverfahren E 10/6 - Nieren-
berger Straße/ Ost -;
Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

4.2

Bericht vom 22.06.2021; Az.: FB 5 - Schr

Sehr geehrte Frau Schreiter,

zur o.g. Planung übersende ich Ihnen die ergänzenden Angaben zur Artenschutzprüfung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gall
Gall

Stadt Emmerich am Rhein	
BGM:	
Dez.:	
Eing.:	23. Nov. 2021
Fb.:	5
Anl.	 €

Lieferanschrift
Kreisverwaltung Kleve
Nassauerallee 15 - 23
47533 Kleve

Sprechzeiten
montags bis donnerstags
von 09:00 bis 16:00 Uhr
freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr

Sparkasse Rhein-Maas
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98
BIC: WELADED1KLE

Sparkasse Krefeld
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44
BIC: SPKRDE33

Postbank Köln
IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01
BIC: PBNKDEFF

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) **C.) Naturschutzbehörde**

Formular LANUV Stand 26.08.2010, mit Ergänzungen

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde	
Antragsteller:	Stadt Emmerich am Rhein Der Bürgermeister
Az. 6.1/6.3-610-00075-2021	Lage: Emmerich am Rhein, Nierenberger Str. 136 Gemarkung Emmerich, Flur 10, Flurstück 505
Vorhaben:	Kommunale Bauleitplanung der Stadt Emmerich am Rhein; Bebauungsplan Stadt Emmerich am Rhein; hier: Bebauungsplanverfahren E 10/6 – Nierenberger Straße / Ost Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Ergänzende Angaben zur Artenschutzprüfung
Fachbeitrag zur ASP: ASP I Stand 10.11.2020 ergänzt durch ASP II Stand 14.01.2021	bearbeitet von: StadtUmBAu, Kevelaer Büro für Landschaftsplanung Böhling, Bedburg-Hau
Naturschutzbehörde: Kreis Kleve, Nassauerallee 15-23, 47533 Kleve Prüfung durch: Dipl.-Biol. Meyer am: 18.11.2021	
Entscheidungsvorschlag: ☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.) ☐ Ablehnung	
1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten. ☒ ja ☐ nein	
Nur wenn Frage 1. „nein“: 2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor. Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage): ☐ ja ☐ nein	
Nur wenn Frage 2. „nein“: 3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmenvoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt* bzw. befürwortet** wird. Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage): ☐ ja ☐ nein	
Nur wenn Frage 3. „nein“: (und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt) 4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet**. Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage): ☐ ja ☐ nein	
Hinweis: -	

Unterschrift: i.A. 
 Meyer



20210624_Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren E 10/6 - Nierenberger Straße / Ost

rz_ndrh_liegenschaften

An:

Jaqueline.Schreiter

24.06.2021 10:42

Gesendet von:

<marvin.jakstadt@westnetz.de>

Kopie:

rz_ndrh_liegenschaften

Details verbergen

Von: <rz_ndrh_liegenschaften@westnetz.de>

An: <Jaqueline.Schreiter@stadt-emmerich.de>

Kopie: <rz_ndrh_liegenschaften@westnetz.de>

Gesendet von: <marvin.jakstadt@westnetz.de>

11 Attachments



E_10_6_Übersicht_25000.pdf



E_10_6_Übersicht_5000.pdf



E_10_6_Schalltechnische_Untersuchung.pdf



E_10_6_Luftbild.pdf



E_10_6_LPB_Bestand.pdf



E_10_6_LBP_Planung.pdf



E_10_6_LBP_Bericht.pdf



E_10_6_Entwurfsbegründung.pdf



E_10_6_Entwurf.pdf



E_10_6_ASP_II.pdf



E_10_6_Anschreiben_innogy_Netze_Deutschland_GmbH.pdf

Sehr geehrte Frau Schreiter,

wir arbeiten als Netzbetreiber im Bereich > 10 kV bis <= 110 kV und Nachrichtentechnik im Namen und für Rechnung der Westnetz GmbH als Eigentümerin der Anlagen und bedanken uns für die Beteiligung am o. g. Verfahren.

Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag für die Westnetz GmbH als Eigentümerin der Anlagen.

Im Planbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine Versorgungsleitungen und Anlagen der Westnetz GmbH, folglich bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Marvin Jakstadt

Westnetz GmbH

Regionaltechnik und Produktmanagement

Regionalzentrum Niederrhein

Netzplanung (DRW-D-DP-A)

Reeser Landstraße 41, 46483 Wesel

Mobil: +49(0)176 66852611

mailto: marvin.jakstadt@westnetz.de

Geschäftsführung: Diddo Diddens, Dr. Jürgen Grönner, Dr. Stefan Küppers
Sitz der Gesellschaft: Dortmund
Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr. HRB 30872
USt.-IdNr. DE325265170

Diese E-Mail enthält vertrauliche, rechtlich geschützte bzw. personenbezogene Daten gemäß EU-DSGVO. Wir weisen unter Bezugnahme auf die EU-DSGVO daraufhin, dass das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail und der darin enthaltenen Informationen nicht gestattet sind.

*Wir weisen im Übrigen darauf hin, dass der Inhalt dieser mail zu löschen ist, sofern der Zweck der Speicherung nicht mehr gegeben ist.
Im Übrigen bitten wir Sie, dass – sollten Sie nicht der richtige Adressat sein, oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben- Sie bitte den Absender informieren und diese mail löschen.*

Von: Jaqueline.Schreiter@stadt-emmerich.de <Jaqueline.Schreiter@stadt-emmerich.de>
Gesendet: Dienstag, 22. Juni 2021 10:37
An: RZ NDRH Liegenschaften <rz_ndrh_liegenschaften@westnetz.de>; stellungnahmen@westnetz.de
Betreff: Bebauungsplanverfahren E 10/6 - Nierenberger Straße / Ost -; hier: Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB - Nachtrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem Anschreiben befand sich leider ein Fehler. Anbei erhalten Sie die korrekten Beteiligungsunterlagen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jaqueline Schreiter
M.Sc. Raumplanung

Stadt Emmerich am Rhein
Fachbereich 5 - Stadtentwicklung
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Telefon: 02822 75-1514
E-Mail: jaqueline.schreiter@stadt-emmerich.de

Stadt Emmerich am Rhein

BGM:

Dez.:

Eing.: 09. Aug. 2021

Fb.: 5

Anl.: €



Stadtwerke Emmerich GmbH - Postfach 100865 - 46428 Emmerich am Rhein

bauleitplanung@stadt-emmerich.de

Stadt Emmerich am Rhein
Fachbereich 5 – Stadtentwicklung –
Postfach 100 864
46428 Emmerich am Rhein

Abt.: Liegenschaften/ Versicherungen

Bearbeiter/in: Veronika Klamt

Zeichen: VK

Tel./Fax: 02822 – 604138 / 187

Email: klamtv@egd-mbh.de

Datum: 06.08.2021

Bebauungsplanverfahren E 10/6 – Nierenberger Straße / Ost
Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Leuthe,
Sehr geehrte Damen und Herren,

die von uns wahrzunehmenden öffentlichen Belange werden durch die Planung im o.g. Verfahren nicht berührt.

Freundliche Grüße
Stadtwerke Emmerich GmbH


ppa. Wilms


i.A. Klamt

Gut versorgt.

Vorsitz Aufsichtsrat: Jan Ludwig
Geschäftsführung: Udo Jessner
Amtsgericht Kleve HRB 3057
USt.-ID Nr.: DE 120060564

Stadtwerke Emmerich GmbH
Wassenbergstraße 1
46446 Emmerich am Rhein

T: 02822-604-0
F: 02822-604-157
info@swe-gmbh.de
www.stadtwerke-emmerich.de

Sparkasse Rhein-Maas
Konto: 107 003 BLZ: 324 500 00
IBAN: DE89 3245 0000 0000 1070 03
BIC: WELADED1KLE



Deutsche Telekom Technik GmbH, Friedrichstr.1, 46483 Wesel
Stadt Emmerich am Rhein
Fachbereich 5 - Stadtentwicklung -
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Ralf Springsguth | PTI 13 – Betrieb 1
+49 281 3647326 | ralf.springsguth@telekom.de
2. Juli 2021 | Bebauungsplanverfahren E 10/6 Nierenberger Str./Ost Offenlage
-Stellungnahme 213266-

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI Aktenzeichen 203114 vom 13. März 2020 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Freundliche Grüße

Hildegard Christiansen Digital unterschrieben von
Hildegard Christiansen
Datum: 2021.07.02
14:54:27 +02'00'

i.A.
Hildegard Christiansen

Ralf Springsguth Digital unterschrieben von
Ralf Springsguth
Datum: 2021.07.02
14:46:03 +02'00'

i.A.
Ralf Springsguth

Anale(n): keine